



Stand: 01.12.2016

Gemeinde Untrasried
Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“
Satzung mit Textteil

Auftraggeber:
Gemeinde Untrasried
Dorfstraße 30, 87496 Untrasried
Telefon: 08372/97376, Telefax: 08372/8257

Hofmann & Dietz – Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung
Meinrad-Spieß-Platz 2 | 87660 Irsee | www.hofmann-dietz.de
Telefon 0 83 41/9 66 73-80 | Fax 9 66 73-88 | info@hofmann-dietz.de

SATZUNG

der Gemeinde Untrasried

für den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ mit integriertem Grünordnungsplan und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ vom **xx.xx.2017**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, Art. 7 und Art. 91 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sowie der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist hat der Gemeinderat Untrasried den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ am **xx.xx.2017** als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ umfassen die Flurnummern bzw. die Teilflächen (T) der Flurnummern 120/3, 120/5, 120/6, 120/7, 121 (T), 121/2 (T), 121/3, 121/4, 121/8 (T), 121/9, 121/10, 121/11 (T), 169/3 (T) und 169/5 (T) der Gemarkung Hopferbach, sowie die Flurnummer 715/2 und 716 der Gemarkung Untrasried (Ausgleichsfläche). Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ besteht aus dem vom Architekturbüro Hofmann & Dietz ausgearbeiteten zeichnerischen Teil und textlichen Teil in der Fassung vom **xx.xx.2017**. Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen notwendigen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Umweltbericht in der Fassung vom **xx.xx.2017** beigefügt.

Die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ (Bekanntmachung vom 28.11.1980, 1. Änderung 29.09.1989) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung werden durch die nunmehr festgesetzten Inhalte vollständig ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“ tritt nach der Fassung des Satzungsbeschlusses mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Untrasried, den

.....
Wölfle, Erster Bürgermeister

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Biegelmahd“ und 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Hopferbach-Hafnersiedlung“

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

4. Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

5. Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist

6. Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Der Planbereich A und C wird als Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO) festgesetzt. Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 und die Nutzung nach § 6 Abs. 3 werden nicht zugelassen.
- 1.2 Der Planbereich B wird als Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) festgesetzt. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 2 – 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) laut § 19 Abs. 4 BauNVO gemäß der Nutzungsschablone in der Planzeichnung und max. zulässige Traufhöhe (TH), angegeben je Baugrundstück in der Planzeichnung mit Meereshöhen über Normalnull. Die Traufhöhe bemißt sich aus dem Schnittpunkt der Flucht der Außenwand mit der Dachhaut.

Bereich	GRZ
A	0,35
B	0,30
C	0,30

- 2.2 Die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablone) gelten als Obergrenzen.
- 2.3 Die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (WE) wird in Bereich A, B und C auf max. 3 WE je Gebäude begrenzt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

- 3.1 Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- 3.2 In den Bereichen A und B sind Einzel- und Doppelhäuser, in Bereich C sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. Mindestgröße von Grundstücken (§ 9 Abs. 3 BauGB)

- 4.1 Grundstücke müssen mindestens 350 qm groß sein.

5. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 Es sind pro Wohneinheit (WE) 2 Stellplätze nachzuweisen.

- 5.2 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Zusätzlich können Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche errichtet werden. Garagenöffnungen müssen in Fahrtrichtung einen Mindestabstand von 5,50 m zur Fahrbahnkante einhalten.
- 5.3 Stellplätze sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 5.4 Nebengebäude sind ausserhalb der überbaubaren Flächen, unter Einhaltung der Bayerischen Bauordnung zulässig, dürfen aber insgesamt die Gesamtfläche von 12 qm nicht überschreiten. Hierbei sind max. 3,0 m Grenzbebauung und max. 2,0 m Wandhöhe an der der Grenze zugewandten Seite zulässig.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)

- 6.1 Verkehrsflächen werden mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsstrasse in befestigter Bauweise“ festgesetzt.
- 6.2 Die in der Planzeichnung dargestellten Grundstückszufahrten sind verbindlich.

7 Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 7.1 Zur Entlastung der Vorfluter sind Rückhalte bzw. wo möglich Sickereinrichtungen in den Privatgrundstücken geplant. Auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sind zu sammeln, zwischenzuspeichern und gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abzugeben. Die Drosselleistung darf maximal 0,30 l/s pro 100 qm befestigte, angeschlossene Fläche (gemessen in der Horizontalprojektion) betragen. Die Bemessung des Rückhaltespeichers hat nach dem Arbeitsblatt A 117 der DWA zu erfolgen. Das auf Hofflächen, Stellplätzen, Garagenzufahrten, Terrassen etc. anfallende Niederschlagswasser ist durch offenporige Beläge oder in seitliche Grünflächen breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder der Rückhalteeinrichtung unter der Beachtung der DWA-Richtlinien M 153 und A 117 zuzuführen und darf nicht auf öffentlichen Grund geleitet werden.
- 7.2 Der Bau von Regenwasserspeichern ist ebenso wie die Regenwassernutzung für WC-Spülung zulässig. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach dem AVBWasserV § 3 dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.
- 7.3 Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen wird über eine Mulde abgeleitet, um den Verdunstungseffekt zu nutzen und anschließend über Einlaufschächte in die öffentliche Regenwasserrigole unter der Beachtung der DWA-Richtlinien M 153 und A 117 eingeleitet.
- 7.4 Aufgrund des großen Einzugsgebietes ist es erforderlich ein natürlich gestaltetes Regenrückhaltebecken im Bereich des nördlichen Gewässerlaufs gemäß dem Gutachten von Jellen & Co, Kempten zu erstellen. Das Becken ist vor Errichtung von Gebäuden fertigzustellen.

8. Schichtwasser/ wild abfließendes Wasser (§ 8 WHG, § 37 WHG)

- 8.1 Im Planungsgebiet muss mit Schicht- bzw. Grundwasser gerechnet werden, daher sind Keller grundsätzlich mit entsprechenden Abdichtungen auszustatten oder wasserundurchlässig auszuführen.
- 8.2 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken, Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind aus sickerfähigem Pflaster auszuführen.
- 8.3 Da mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden muß, sind jegliche baulichen Maßnahmen untersagt, die den Nachbarn gebündelt Wasser zuleiten würden.

9. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 9.1 Zur Begrünung des Baugebietes sind die im Bebauungsplan dargestellten und festgesetzten Maßnahmen durchzuführen.
- 9.2 In den Privatgrundstücken sind standortungebunden Obst- oder Laubbäume gemäß 9.3 zu pflanzen. Die Anzahl richtet sich nach der Planzeichnung.
- 9.3 Für Pflanzmaßnahmen sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Fagus sylvatica	Buche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche

Obstbäume

Apfel:	Gewürzluiken, Berner Rosenapfel, Brettacher, Jakob Fischer, Boskop, Schöner von Herrenhut, Öhringer, Blutstreifling, Danziger Kantapfel
Birne:	Gute Graue, Grüne Jagdbirne, Madame Verte, Aurora
Zwetschge:	Hauszwetschge, Hengstpflaume

Mindestqualität Hochstamm 3xv mit 12-14 cm Stammumfang.

Sträucher

Für Gehölzpflanzungen innerhalb der Gärten werden nachfolgende Sträucher in der Mindestqualität 2xv mit 60-100 cm Höhe empfohlen:

Amelanchier ovalis	gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pendulina	Alpen-Hecken-Rose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schnellball

- 9.4 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei privaten Baumpflanzungen ist zur Fahrbahn ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- 9.5 Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume müssen erhalten werden und sind bei einem evtl. Abgang in entsprechender Qualität (Baumsorte) nachzupflanzen.

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)

Insgesamt ist ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.704 m² erforderlich.
Der Ausgleich erfolgt einerseits innerhalb des Geltungsbereichs.

Fläche 1 (1013 m²):

Entlang des Bachlaufs soll eine naturnahe Begleitstruktur aus Ufergehölzen und eines artenreichen Hochstaudensaums geschaffen werden. Der Hochstaudensaum soll alle drei Jahre nach September gemäht werden. Eine Düngung oder das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Für die Pflanzung sind folgende Sträucher und Gehölze zugelassen:

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Prunus padus (Trauben-Kirsche)
Salix caprea (Sal-Weide)
Salix fragilis (Bruch-Weide)
Salix purpurea (Purpur-Weide)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Pflanzgröße mindestens: verpflanzte Sträucher 60 -100 cm hoch, das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ist zu beachten (autochthones Pflanzgut).

Der restliche Ausgleich erfolgt auf Flurstücksnummer 715/2 und 716 Gemarkung Untrasried.

Fläche 2 (1.691 m²):

Hier soll sich eine artenreiche Wiese durch eine extensive Weide- oder Grünlandnutzung entwickeln. Eine Beweidung soll mit geringer Besatzdichte in zwei Weidegängen pro Jahr mit einer Nachmahd im Herbst stattfinden. Alternativ ist eine zweimalige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mahdguts möglich. Eine Düngung oder das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
(siehe Ausgleichsflächenplan).

1. Äussere Gestaltung von baulichen Anlagen

1.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.

Untergeordnete Bauteile (Anbauten, Wintergärten, etc.) können davon abweichen.
Für Gebäude sind Dachneigungen von 24 ° bis 40 ° zulässig.

1.2 Die Hauptfirstrichtung ist bindend. Untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Widerkehr oder Garagen können von der Hauptfirstrichtung abweichen. Dies gilt auch für die Dachneigung.

1.3 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig, davon ausgenommen sind Anlagen für Photovoltaik und Solarzellen. Letztere sind rechteckig ohne Versätze und anzuordnen, Aufständereien sind nicht zulässig.

1.4 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von über 26 ° zulässig. Sie müssen zum Ortgang (Kante aufgehende Wand) einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten und dürfen erst 50 cm unter dem First ansetzen.

1.5 Ein Quergiebel bzw. Zwerchgiebel pro Hausseite (gleichgültig ob Doppelhaus oder Einzelhaus) sind zulässig. Ein Mindestabstand von 3,0 m zum Ortgang sowie zwischen Quergiebeln ist einzuhalten. Vom First ist ein Mindestabstand von 30 cm in der Höhe einzuhalten. Die Breite darf höchstens 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers betragen.

1.6 Ein Widerkehr in Randlage ist zulässig, wenn er gegenüber dem Hauptbaukörper einen räumlichen Vorsprung von mindestens 2,50 m aufweist. Die Breite des Widerkehrs darf 45 % der Hauslänge nicht überschreiten.

1.7 Die Traufseite ist 1/5 länger als die Giebelseite auszubilden.

1.8 Dacheinschnitte sind unzulässig.

2. Höhenlage des Hauptgebäudes

2.1 Für die Höhenlage des Hauptgebäudes werden maximale Meereshöhen über Normalnull für die Oberkante Fertigfussboden des Erdgeschosses in der Planzeichnung empfohlen. Diese Höhe wird nicht festgesetzt, um die Entwurfsfreiheit des Bauherrn nicht unnötig einzuschränken und dient nur zur Orientierung.

3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen sind bis max 0,90 m Höhe, jedoch ohne Sockelausbildung zulässig.

3.2 Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur in Form von einfachen Holzzäunen aus Holzlatten oder Metallzäunen (kein Maschendraht) zulässig.

3.3 Zwischen privaten Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

3.4 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingefriedet werden.

3.5 Geschnittene Hecken dürfen maximal eine Höhe von 2,0 m, an der der Straße zugewandten Seite maximal 1,5 m hoch aufweisen. Koniferenhecken sind nicht zulässig.

- 3.6 Gabionenwände sind nur innerhalb des Grundstücks zur Geländeabfangung zulässig, jedoch nicht als Einfriedung am öffentlichen Straßenraum.
- 3.7 Zur Abfangung der Höhe (Hangbereiche) sind nur max. 1,0 m hohe Natursteinmauern entlang des öffentlichen Straßenraumes zugelassen.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen

- 4.1 Kfz-Stellplätze sind wassergebunden oder mit sickerfähigem Pflaster herzustellen.
- 4.2 Das natürliche Gelände ist weitgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen auszugleichen.
- 4.3 Am Übergang zur Nachbargrenze dürfen keine Stützmauern oder Böschungen angelegt werden. Das natürliche Gelände auf der Nachbargrenze ist zu erhalten. Falls ein Geländeunterschied zu bewältigen ist, ist dieser im jeweiligen Baugrundstück selbst herzustellen. Der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. der Mauer zu sämtlichen Grenzen muss 1,5 m betragen. Innerhalb dieses Mindestabstandes kann max. ein Quergefälle von 25 % hergestellt werden.
- 4.4 Abgrabungen zur Belichtung eines Kellerraumes sind je Grundstück in der Grundfläche max. bis zu 6 m² zugelassen. Sonstige Abgrabungen sind nicht zulässig.

5. Abstandsflächen

Für das Bebauungsplangebiet gilt auch im Freistellungsverfahren die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 der BayBO.

D Hinweise

1. Abfallentsorgung

Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Strassen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Straßen zur Leerung aufzustellen.

2. Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Maßnahmenträgern Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmenträger zu beachten.

3. Immissionsschutz Landwirtschaft

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich, trotz einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

4. Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

5. Oberflächenwasser

Die Bauherren werden nochmals darauf hingewiesen, dass es bei extremen Wettersituationen zu wild abfließendem Oberflächenwasser kommen kann.

6. Meldung der Ausgleichs- und Ökotoflächen an das Landesamt für Umwelt (LfU)

Die Meldung der Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Untrasried in das Ökotoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist gesetzlich gefordert, gemäß Art. 9 BayNatschG.

7. Schutzgut Boden

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

E Verfahrensablauf

Verfahrensschritte nach BauGB

Aufstellungsbeschluss	01.10.2015 / 04.08.2016
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach §2 Abs. 1	xx.xx.xxxx
Frühzeitige Behördenbeteiligung – „Scoping“ § 4 Abs. 1	08.11.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1	08.09.2016
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	01.12.2016
Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 vom	xx.xx.2017
Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2 Abs. 2	xx.xx.2017 bis xx.xx.2017
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2	xx.xx.2017 bis xx.xx.2017
Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2	xx.xx.2017 bis xx.xx.2017
Behandlung der Anregungen, Abwägung § 1 Abs. 7	xx.xx.2017
Mitteilung des Ergebnisses an Behörden § 3 Abs. 2	xx.xx.2017
Satzungsbeschluss	xx.xx.2017
Ausfertigung des Plans § 26 Abs. 2 GO	xx.xx.2017
Bekanntmachung BPl § 10 Abs. 3	_____

aufgestellt: hofmann & dietz, architekten, irsee